

Anlage Technische Rahmenbedingungen

zu den AGB für den Zugang zu den von RWE Gas Storage West GmbH (RGSW) betriebenen Wasserstoffspeichern (nachfolgend “AGB”)

Präambel

Die Nutzbarkeit der für den Speicherkunden gemäß Speichervertrag vorgehaltenen *Speicherkapazitäten* ist beschränkt durch die in dieser Anlage beschriebenen technischen Restriktionen, die von technischen und nutzungsbedingten Parametern abhängig sind. Solche technischen und nutzungsbedingten Parameter sind unter anderem die Fahrweise des *Speichers*, die tatsächlich gelagerten Wasserstoffmengen, die tatsächlichen Gasqualitäten sowie die Netzfahrweise des an den *Speicher* angrenzenden Wasserstoffnetzbetreibers.

§ 1 Ein- und Ausspeicherkennlinien

- (1) Die Nutzbarkeit der vorgehaltenen *Speicherkapazitäten* wird durch die Ein- und Ausspeicherkennlinie des *Speichers* limitiert. Die Einspeicherkennlinie zeigt die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* in Abhängigkeit vom Füllstand des für den Speicherkunden vorgehaltenen *Arbeitsgasvolumens*. Die Ausspeicherkennlinie zeigt die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* in Abhängigkeit vom Füllstand des für den Speicherkunden vorgehaltenen *Arbeitsgasvolumens*.
- (2) Die vertraglich garantierte Einspeicherkennlinie wird im Speichervertrag mit dem Speicherkunden vereinbart.
- (3) Die vertraglich garantierte Ausspeicherkennlinie wird im Speichervertrag mit dem Speicherkunden vereinbart.

§ 2 Verfügbarkeitsmeldungen

- (1) RGSW stellt dem Speicherkunden im Web-Portal der RGSW Informationen zur Verfügbarkeit der für ihn vorgehaltenen *Speicherkapazitäten* bereit. Der Speicherkunde kann diese Informationen unter Verwendung seines persönlichen Web-Portal Zugangs einsehen.
- (2) Die für den Speicherkunden einsehbaren Informationen gemäß Absatz (1) enthalten - unter Berücksichtigung der notwendigen, die Kapazitätsnutzung einschränkenden Maßnahmen gemäß Ziff. 20 der AGB - für jeden Tag Angaben über den planmäßig maximal nutzbaren Teil der für den Speicherkunden vorgehaltenen *Ein- und Ausspeicherleistung*.

§ 3 Umschaltzeit

- (1) Die Nutzbarkeit der für den Speicherkunden gemäß Speichervertrag vorgehaltenen *Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* ist beschränkt durch die technisch erforderliche Umschaltzeit bei einem Wechsel von Ein- auf Ausspeicherung und von Aus- auf Einspeicherung des Speicherkunden. Diese Umschaltzeit beträgt zwei Stunden.
- (2) Der Speicherkunde ist nicht zur Bereitstellung der stündlich einzuspeichernden Wasserstoffmenge berechtigt und RGSW nicht zur Übernahme dieser Wasserstoffmenge verpflichtet, sofern die Umschaltzeit vom Speicherkunden nicht eingehalten wird.
- (3) RGSW ist nicht zur Bereitstellung der stündlich auszuspeichernden Wasserstoffmenge verpflichtet und der Speicherkunde nicht zur Übernahme dieser Wasserstoffmenge berechtigt, sofern die Umschaltzeit vom Speicherkunden nicht eingehalten wird.

§ 4 Beschäftigung Arbeitsgasvolumen

- (1) Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass die aus bergrechtlichen Gründen erforderlichen Anforderungen an die Beschäftigung des *Arbeitsgasvolumens* eingehalten werden.
- (2) Die vom Speicherkunden einzuhaltenden Anforderungen an die Beschäftigung des *Arbeitsgasvolumens* sind abhängig von den kontrahierten *Speicherkapazitäten* und werden im Speichervertrag mit dem Speicherkunden vereinbart.

§ 5 Einspeisepunkt und Ausspeisepunkt des Transportnetzes

- (1) Der dem *Speichereinspeisepunkt* im Sinne des § 2 der AGB zugeordnete Ausspeisepunkt des Transportnetzes wird für den jeweiligen *Speicher* durch den angrenzenden Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlicht.

Im Falle des H₂-Speichers Gronau-Epe ist dies: „Gronau-Epe“.

Die angrenzenden Netzbetreiber sind Open Grid Europe GmbH und Nowega GmbH.

- (2) Der dem *Speicherausspeisepunkt* im Sinne der Ziff. 2 der AGB zugeordnete Einspeisepunkt des Transportnetzes wird für den jeweiligen *Speicher* durch den angrenzenden Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlicht

Im Falle des H₂-Speichers Gronau-Epe ist dies: „Gronau-Epe“.

Die angrenzenden Netzbetreiber sind Open Grid Europe GmbH und Nowega GmbH.

§ 6 Wasserstoffbeschaffenheit

Die vom Speicherkunden am *Speichereinspeisepunkt* zur Übergabe bereitgestellten Wasserstoffmengen und die von RGSW am *Speicherausspeisepunkt* zur Übernahme bereitgestellten Wasserstoffmengen haben in ihrer Beschaffenheit den anwendbaren Regeln des DVGW-Arbeitsblattes G260 („5. Gasfamilie“), Gruppe A in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.

§ 7 Druck

- (1) Der Speicherkunde hat RGSW die einzuspeichernden Wasserstoffmengen am *Speichereinspeisepunkt* mit einem Druck bereitzustellen, der innerhalb des zulässigen Druckbereichs liegt und der es RGSW damit ermöglicht, die Wasserstoffmengen zu übernehmen und einzuspeichern. RGSW hat von dem Speicherkunden die einzuspeichernden Wasserstoffmengen am *Speichereinspeisepunkt* mit einem Druck zu übernehmen, der innerhalb der zulässigen Druckbereiche liegt und der es dem Speicherkunden damit ermöglicht, die Wasserstoffmengen an RGSW zur Einspeicherung zu übergeben.
- (2) RGSW hat dem Speicherkunden die auszuspeichernden Wasserstoffmengen am *Speicherausspeisepunkt* mit einem Druck bereitzustellen, der innerhalb des zulässigen Druckbereiches liegt und der es dem Speicherkunden damit ermöglicht, die Wasserstoffmengen zu übernehmen und in das angrenzende Transportnetz einzuspeisen. Der Speicherkunde hat von RGSW die auszuspeichernden Wasserstoffmengen am *Speicherausspeisepunkt* mit einem Druck zu übernehmen, der innerhalb des zulässigen Druckbereiches liegt und es RGSW damit ermöglicht, die Wasserstoffmengen auszuspeichern.
- (3) Für die nach Absätzen (1) und (2) relevanten zulässigen Druckbereiche gelten die vom angrenzenden Wasserstoffnetzbetreiber für den *Speicherein-* bzw. *Speicherausspeisepunkt* aktuell veröffentlichten Druckanforderungen.